

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 21, 71 und 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2011 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
7. Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen	7. Private Sicherheitsdienstleistungen
§ 45 Bewilligungspflicht ¹ Die gewerbmässige Ausübung folgender Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des Departementes des Innern ²⁾ : a) der Schutz und die Überwachung von Personen; b) die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen;	§ 45 Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen ¹ Für private Sicherheitsdienstleistungen gelten die Bestimmungen des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ Im ganzen Erlass infolge der Departementszusammenlegung von 1995 anderes Departement.

c) Kontroll- und Verkehrsdienste; d) Betrieb von Alarmempfangszentralen; e) die Tätigkeit als Privatdetektiv. ² Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.	c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 46 Voraussetzungen der Erteilung ¹ Die Bewilligung wird auf Gesuch Schweizern und niedergelassenen Ausländern erteilt, die handlungsfähig und gut beleumdet sind. ² Wird die Bewilligung juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz erteilt, gilt diese für alle nach § 45 tätigen Mitarbeiter.	§ 46 <i>Aufgehoben.</i>
§ 47 Zusammenarbeit mit der Polizei ¹ Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Kantonspolizei, sind die Bewilligungsinhaber verpflichtet, a) der Kantonspolizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und besondere Vorkommnisse zu melden; b) alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte. ² Das Departement des Innern kann einem Privaten untersagen, seine Tätigkeit weiterzuführen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert. ³ Der Bewilligungsinhaber hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.	§ 47 <i>Aufgehoben.</i>
§ 48	§ 48 <i>Aufgehoben.</i>

Entzug der Bewilligung ¹ Das Departement des Innern kann die Bewilligung entziehen, wenn a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird; b) der Inhaber bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu Klagen Anlass gibt.	
§ 51 Übergangsbestimmung ¹ Wer eine Tätigkeit nach § 45 ausübt, hat innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderliche Bewilligung einzuholen.	§ 51 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates

	Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.